

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 312/18

3.

vom
6. Februar 2019
in der Strafsache
gegen

2.

4.

wegen zu 1. und 4.: Betruges u.a.

zu 2. und 3.: bandenmäßigen Betruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführer am 6. Februar 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Auf Revisionen die Angeklagten der G. und S. wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. Dezember 2017, soweit es diese Angeklagten betrifft, in den Einziehungsanordnungen dahin geändert, dass die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 30.500 Euro gegen den Angeklagten G. und weiterer 2.100 Euro gegen die Angeklagten G. und S. als Gesamtschuldner angeordnet

Die weitergehenden Revisionen werden verworfen.

wird.

- Die Revisionen der Angeklagten H. und Ö. gegen das oben genannte Urteil werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.
- Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

## Gründe:

1

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen – teils mehrfachen – Betruges zu Freiheitsstrafen verurteilt, deren Vollstreckung es überwiegend zur Bewährung ausgesetzt hat, und die Einziehung von Wertersatz des Taterlangten angeordnet, hinsichtlich des Angeklagten G. in Höhe von 163.450 Euro und hinsichtlich des Angeklagten S. in Höhe von 173.195 Euro unter teilweise gesamtschuldnerischer Haftung der beiden Angeklagten.

2

Während die Revisionen der Angeklagten H. und Ö. unbegründet sind (§ 349 Abs. 2 StPO), führen die Revisionen der Angeklagten G. und S. nur zu einer Änderung der Einziehungsentscheidung. Insoweit belegen die Urteilsgründe nicht, dass den beiden Angeklagten das Taterlangte zugeflossen ist.

3

Der Senat kann die Einziehungsentscheidung in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO ändern. Angesichts des geringen Erfolgs der Revisionen der Angeklagten G. und S. erscheint es nicht unbillig, den Beschwerdeführern die Kosten ihrer Rechtsmittel aufzuerlegen (§ 473 Abs. 4 StPO).

Sander Schneider

Berger

Eschelbach Köhler